

Notariat 2 Karlsruhe , Karlstr. 22-24, 76133 Karlsruhe

Frau
Dr. Andrea Nestl
Vermonting 7e
76149 Karlsruhe

**Urkunde des Notars
Notariatsdirektor Dr. Andreas Stiegeler
Notariat 2 Karlsruhe**



Beglaubigte Ablichtung

Die angesiegelte Urkunde stimmt mit der Urschrift überein.
Diese wird notariell beglaubigt für

Frau
Dr. Andrea Nestl
Vermonting 7e

76149 Karlsruhe

Karlsruhe, den 21. August 2014


Dr. Stiegeler
Notariatsdirektor als Notar



ÖFFENTLICHE URKUNDE



des

Notars

DR. STIEGELER

über

Gründung einer UG

Ort der Beurkundung:
Karlsruhe, Karlstr. 22-24

Datum der Beurkundung:
dreißigsten Juli zweitausendvierzehn

30.07.2014

Anwesend:

1. Frau Dr. Andrea Silke Nestl, geb. am 26.12.1966, wohnhaft Vermontring 7e, 76149 Karlsruhe - ausgewiesen durch Personalausweis -

handelnd im eigenen Namen

sowie unter Berufung auf die Vollmacht, deren dieser Urkunde angeschlossene Ablichtung mit der vorgelegten und zurückgegebenen Urschrift übereinstimmt, was hiermit beglaubigt wird, für

- a) Herr Daniel Hoffmann, geb. am 31.03.1951, 2524, Westminster Avenue, CA 92627 Costa Mesa (USA)

sowie handelnd aufgrund in öffentlich beglaubigter Form erteilter Vollmacht, Vollmachtsbestätigung nachzureichen versprechend für

- b) Herr Dr. Udo Birk, geb. am 15.01.1971, Moselstr. 9, 55118 Mainz
2. Herr Prof. Dr. Dr. Christoph Cremer, geb. am 12.07.1944, Mombertplatz 23, 69126 Heidelberg - ausgewiesen durch Personalausweis -
 3. Herr Rolf Wirth, geb. am 08.09.1941, Am Eisernen Schlag 23 b, 60431 Frankfurt - ausgewiesen durch Personalausweis -

Zur öffentlichen Beurkundung wurde von d. Anwesenden erklärt:

Gründung einer UG

Die Erschienenen erklärten:

1 Errichtung einer UG

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Forschungszentrum Mikroskopie (FZM) LuciaOptics gUG (haftungsbeschränkt)**

und schließen den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten

Gesellschaftsvertrag

Die Anlage wurde uns vorgelesen und von uns genehmigt.

2 Geschäftsführerbestellung

Wir bestellen

Frau Dr. Andrea Nestl, geboren am 26.12.1966, Vermontring 7e, 76149 Karlsruhe zum Geschäftsführer.

D. vorstehende Geschäftsführer Frau Dr. Andrea Nestl ist stets einzelvertretungsberechtigt.

D. vorstehende Geschäftsführer Frau Dr. Andrea Nestl ist von den Beschränkungen des § 181 befreit.

3 Schluss

3.1 Der Notar hat nach dem Beurkundungsgesetz belehrt. Er hat insbesondere hingewiesen,

- auf den Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft
- auf die persönliche und gegenseitige Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer, wenn es nicht zur Eintragung der Gesellschaft kommt, bei Rechtsgeschäften vor Eintragung, bei verbotenen Rückzahlungen aus dem Gesellschaftervermögen an die Gesellschafter sowie über die Folgen der sog. verschleierte Sachgründung;
- dass bei Eintragung der UGim Handelsregister das Gesellschaftsvermögen zuzüglich des für die Gründung notwendigen Aufwands nicht niedriger sein darf als das Stammkapital, widrigenfalls die Gesellschafter persönlich eine Nachzahlungspflicht mit gegenseitiger Ausfallhaftung trifft und dass diese Haftung höher sein kann als das Stammkapital;
- dass falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung und deren Anmeldung zum Handelsregister gemäß § 82 GmbHG strafbar sind;
- dass er zur Beratung über Steuerfragen auf die Angehörigen der steuerberatenden Berufe verweist.

3.2 Alle Beteiligten bevollmächtigen die jeweiligen Kanzleiangeestellten beim Notariat Karlsruhe und Frau Dr. Andrea Nestl unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und über den Tod hinaus, sie bei Abänderungen und Ergänzungen des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages sowie die Anmeldungen an das Registergericht zu vertreten. Diese Vollmacht ist im Innenverhältnis auf solche Erklärungen beschränkt, die Voraussetzung der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister sind und vom Registergericht zur Herbeiführung der Eintragungsfähigkeit anheim gestellt wurden. Auf den Vertrauenscharakter der erteilten Vollmacht wurde vom Notar hingewiesen. Ein Widerruf wird erst wirksam mit Eingang öffentlich beglaubigter Widerrufserklärung beim Registergericht. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

3.3 Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet:

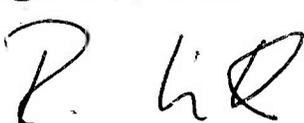
Forschungszentrum Mikroskopie (FZM) LuciaOptics gUG (haftungsbeschränkt), Vermontring 7e, 76149 Karlsruhe

4 Abschriften:

- Frau Dr. Andrea Nestl, Herr Daniel Hoffmann, Herr Dr. Udo Birk, Herr Prof. Dr. Dr. Christoph Cremer und Herr Rolf Wirth 1 beglaubigte Abschrift
- Forschungszentrum Mikroskopie (FZM) LuciaOptics gUG (haftungsbeschränkt) 1 beglaubigte Abschrift
- Abschrift dem Betriebsfinanzamt als Anzeige gem. § 54 EStDVO
- elektronische Übermittlung dem Registergericht

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

x 




Handwritten signature and date: 30.06.2014

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die gemeinnützige Gesellschaft führt den Namen Forschungszentrum Mikroskopie (FZM) LuciaOptics gUG (haftungsbeschränkt) und hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gesellschaftszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51ff. AO).
Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, von Aus- und Weiterbildung wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses und von Personen, die auf dem Gebiet der Mikroskopie, speziell auch der Super Resolution Mikroskopie (SRM), tätig sind, sowie des wissenschaftlichen Gedankenaustausches. Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die Beschaffung von materiellen und immateriellen Ressourcen für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Mikroskopie, speziell auch Super Resolution Mikroskopie (SRM).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen;
 - Förderung der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung durch öffentliche Forschungsförderung und die Veröffentlichung der Ergebnisse für die Allgemeinheit;
 - Forschung, Entwicklung und Erprobung von neuen Verfahren der Mikroskopie und verwandter Fachgebiete unter Nutzung entsprechender Ausrüstungen und Materialien im Rahmen öffentlich geförderter Forschungsvorhaben;
 - Förderung des Technologietransfers;
 - Veranstaltung von Vortrags- und Diskussionstagungen;
 - Durchführung von Kursen, Seminaren und Ausstellungen;
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschaft darf Mitarbeiter beschäftigen.

§ 3

Förderung durch Dritte

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt für die Durchführung von Aufgaben auch Mittel Dritter entgegenzunehmen und entsprechend den Auflagen zu verwenden.
- (2) Finanzielle Erträge der Gesellschaft aus Vorhaben nach Abs. 1, die in der Gesellschaft durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Gesellschaft als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Gesellschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 4

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer satzungsgemäßen Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung entsprechend dem Gesellschaftszweck, entsprechend § 3 Abs. 1, anheim, sofern es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt.

§ 5

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Gesellschafter.
- (2) Zur Wirksamkeit von Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedarf es der Genehmigung (Zusage) des zuständigen Finanzamts.

§ 6

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 7
Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

€ 1.000
(in Worten: € eintausend)
- (2) Auf das Stammkapital haben als Gesellschafter eine Stammeinlage übernommen von
 - a) Herr Prof. Dr. Dr. Christoph Cremer
geb. am 12.07.1944
wohnhaf in 69126 Heidelberg
Mombertplatz 23
€ 575,00
 - b) Frau Dr. Andrea Nestl
geb. am 26.12.1966
wohnhaf in 76149 Karlsruhe
Vermontring 7e
€ 275,00
 - c) Herr Daniel Hoffmann
geb. am 31.03.1951
wohnhaf in Costa Mesa, CA 92627 USA
2524, Westminster Avenue
€ 100,00
 - d) Herr Dr. Udo Birk
geb. am 15.01.1971
wohnhaf in 55118 Mainz
Moselstraße 9
€ 25,00
 - e) Herr Rolf Wirth
geboren am 8.9.1941
wohnhaf in 60431 Frankfurt
Am Eisernen Schlag 23b
€ 25,00.

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.
Voll eingezahlte Stammeinlagen können durch Beschluss der Gesellschafter zu einer Stammeinlage zusammengeführt werden.

- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Anteilsberechtigten zulässig.

§ 8

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung und die Belastung von Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteilen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Gemeinnützigkeit darf durch Verfügungen über Geschäftsanteile nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung,
- der Beirat.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Es können auch stellvertretende Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss der Anstellungsverträge mit ihnen erfolgen durch die Gesellschafter.
- (3) Der oder die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft selbständig. Sie sind den Gesellschaftern gegenüber verantwortlich.
- (4) Der oder die Geschäftsführer haben bei ihrer Tätigkeit die Gesetze einzuhalten und den Weisungen der Gesellschafter zu folgen. Dabei haben sie in jeder Hinsicht dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft ihren Zweck zum Nutzen des Gemeinwohls erfüllt.
- (5) Der oder die Geschäftsführer haben bei allen geschäftlichen Maßnahmen darauf zu achten, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht gefährdet wird.
- (6) Der oder die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, welche über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses. Hierzu gehören
- Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren,

- Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen.

§ 11 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Die Vertretung kann abweichend geregelt werden.
Prokuristen kann Einzel- oder Gesamtprokura erteilt werden.
- (2) Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss
- Einzelverfügungsvollmacht und / oder
 - Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er Rechtsgeschäfte im Rahmen der Gesellschaft mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vornehmen kann.
- (3) Vorstehende Regeln und auf ihrer Grundlage ergangene Gesellschafterbeschlüsse gelten auch in der Liquidation.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter anwesend ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuladen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist; sie ist den Gesellschaftern zuzusenden.

§ 13

Vorsitzender

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Folge der Abstimmungen.

§ 14 Stimmrecht

- (1) Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden; die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (3) Die Gesellschafter können sich in den Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch kraft Gesetzes zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten lassen; eine Vertretung durch andere Personen ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den im Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Gegenstände:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) die Verwendung von Rücklagen
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers
 - e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer oder Gesellschafter
 - f) die Geschäftsordnung.

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst, sofern der Gesellschaftsvertrag, das Gesetz oder die Gesellschafterversammlung nichts anderes zwingend vorschreiben
- (2) Gesellschafter haben, soweit dies rechtlich zulässig ist, auch bei der Beschlussfassung, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen der Gesellschaft und ihnen betrifft, volle Stimmrechte.

**§ 17
Beirat**

Die Gesellschaft kann beschließen, einen Beirat zu bilden. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Für den Beirat ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

**§ 18
Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 20
Gründungskosten**

Die Kostender Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und seiner Eintragung im Register einschließlich der Nebenkosten bis zur Höhe von € 800,00 gehen zu Lasten der Gesellschaft